

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher). Bezugspreis monatlich 45 Pfg., vierteljährlich 1 M. 35 Pfg. frei ins Haus; durch die Post bezogen zum selben Preise (ohne Bestellgeld). Bestellungen nehmen alle Postanstalten und deren Vertreter, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 15 Pfg., für außerhalb des Kreises Wohnende 20 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 25 Pfg., im Restanteile 30 Pfg. Beilagengebühren pro 1000 Stück Mt. 7,00. Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittags 10 Uhr. Spätere Anzeigenaufträge werden tags vorher erbeten.

Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburg Proj. Halle.

Telegraphisch-Anschluss Nr. 24.

Nr. 14.

Sonnabend, den 22. Februar 1919.

23. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und G. S. S. 179 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang des Gemeindebezirks Annaburg folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut vom 14. Juni 1913 den Verpflichteten des Gemeindebezirks Annaburg auferlegte polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege hat am Sonnabend einer jeden Woche und außerdem an jedem den öffentlichen Festen vorhergehenden Werktag und zwar im Sommer bis 7 1/2 Uhr, im Winter bis 4 Uhr nachmittags zu erfolgen.

Der Sommer im Sinne des Abs. 1 umfasst die Zeit vom 1. (15.) April bis 15. (30.) September, der Winter die Zeit vom 1. Oktober (16. September) bis 31. März (14. April).

§ 2.

Die Reinigung umfasst das gründliche Kehren und die Säuberung der öffentlichen Wege von Staub, Schmutz und jeder Art von Unrat vermittelst Besen oder anderer geeigneter Geräte und erstreckt sich auf den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinnen und den Fahrdamm in dem Umfange, wie sie durch das Ortsstatut vorgeschrieben ist.

Zur Wegereinigung gehört auch die Entfernung des auf den Bürgersteigen und den Fahrdämmen sich bildenden Grasschwamms.

Bei trockener Witterung sind die Bürgersteige und Fahrdämme zur Verhütung der Staubbildung vor der Reinigung gehörig mit Wasser zu befeuchten.

Die zusammengekehrten Stoffe sind sofort von den öffentlichen Wegen zu entfernen.

§ 3.

Tritt Schnee ein, so ist der Schnee sofort von den Bürgersteigen und dem für die Fußgänger zur Ueberbrückung des Fahrdammes an den Kreuzungspunkten der Straßen erforderlichen Teil derselben wegzufahren.

Schnee- und Eisglatte ist sofort durch Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln (Sand, feiner Asche, Sägemehl oder dergl.) zu beseitigen. Während der Frostzeit dürfen die öffentlichen Wege nicht mit Wasser gereinigt werden.

§ 4.

Das Kehren, Sprengen und Reinigen muß so erfolgen, daß Vorübergehende dadurch weder beschmutzt noch beirrt werden.

§ 5.

Es ist verboten, den zusammen gebrochten Reicht, Schnee, das Eis oder dergl. in die Dorngräben der Straßenkanäle zu bringen oder dem Nachbarn zuzuführen und zuzuschleppen.

§ 6.

Nach starken Regengüssen und bei eintretendem Tauwetter müssen die Rinnsteine und sonstigen Abflüsse unverzüglich und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert abfließen kann.

Die Anlegung irgend welcher Art von Stauungen sowie jede Art von Vorrichtung, die den raschen und freien Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein von Schlamm oder sonstigem Unrat zu halten.

§ 7.

Tausche und andere Abgänge aus Häusern (Haushaltungswasser usw.) von Öfen und gewerblichen Anlagen usw. dürfen nicht in die Straßenrinnen und -gräben abgeführt werden.

§ 8.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung, übernommen hat, bleibt straflos, wenn letzterer seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Person übertragen und darüber unter Befugung einer schriftlichen Erklärung des Uebernehmers der Polizeibehörde Anzeige erstattet hat.

§ 9.

Uebertretung dieser Polizeiverordnung werden soweit nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen höhere Strafen eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Annaburg, den 11. Februar 1919.

Der Amtsvorsteher.

Schaefer.

Betrifft Gemeindevertreterwahlen.

Hierdurch bringen wir zur Kenntnis, daß die Gemeinde Annaburg in 2 Stimmbezirke eingeteilt ist.

Der 1. Stimmbezirk umfaßt:

Markt, Hindenburgstr., Torgauerstr., Gärtnerstr., Bahnhofstr., Gosankalt, Friedrichstr., Vohauerstr., Feldstr., Umenstr., Adlerstr., Hofbreite, Betgestr., Mühlentst., Schweißgerst. und Mittelstr.
Wahlvorsteher: Herr Amtsvorsteher Schaefer.
Stellvertreter: Herr Geschäftsführer Eich.
Wahltotal: Gesellschaftshaus.

Der 2. Stimmbezirk umfaßt:

Boderei, Windmühlen, Gertrudshof, Jherndt, Hinterstr., Goldborferstr., Töpferstr., Planweg, Am Neugraben, Niederstr. und Hohlstr.
Wahlvorsteher: Herr Schöffel Orme.
Stellvertreter: Herr Steinquimaler C. Sauerbrei.
Wahltotal: Gasthof Goldener Ring.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß die Wahlen am Sonntag den 2. März 1919 in der Zeit von vormittags 10 Uhr bis abends 8 Uhr stattfinden.

Annaburg, den 13. Februar 1919.

Der Vorsitzende

des Wahlausschusses für die Wahlen zur Gemeindevertretung im Gemeindebezirk Annaburg.

Henze, Gemeindevorsteher.

Bekanntmachung.

Als Besitzer des Wahlausschusses für die Wahlen zur Gemeindevertretung in Annaburg sind gemäß worden die Herren Gemeindevorsteher Bude und Nichtig.

Annaburg, den 12. Februar 1919.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses für die Wahlen zur Gemeindevertretung der Gemeinde Annaburg.

Henze, Gemeindevorsteher.

Betrifft: Wahlen zur Gemeindevertretung.

Zur Entscheidung über die Befähigung von Wählern und über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihrer Ver-

bindungen, wird der Wahlauschuss am Montag den 21. Februar, nachmittags 6 Uhr zu einer öffentlichen Sitzung im Sitzungssaale des Rathhauses hierabst zu sammenzutreten.

Annaburg, den 20. Februar 1919.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses für die Wahlen zur Gemeindevertretung im Gemeindebezirk Annaburg.
Henze, Gemeindevorsteher.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche gewillt sind im Jahre 1919 Flächen anbauen zu wollen, werden aufgefordert, sich zum Bezuge von Keimlingen bis spätestens 1. März d. Js. bei Herrn Köpfermeister Julius Gröndler zu melden. Alle, welche im vorigen Jahre Keim angebaut haben, müssen Saatgut aus eigener Ernte verwenden, wollen sich aber zwecks Bezugs von Düngemitteln ebenfalls beim Genannten bis zum angegebenen Termin melden.

Annaburg, den 18. Februar 1919.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Bekanntmachung.

Das aufgestellte Verzeichnis der beitragspflichtigen Pferde- und Rindviehbesitzer zwecks Erhebung der Viehsteuerbeiträge für das Kalenderjahr 1918 liegt vom 22. Februar d. Js. ab 14 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten im Gemeindeamt öffentlich aus.

Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses sind spätestens binnen 8 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei uns anzubringen.

Annaburg, den 18. Februar 1919.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Butter-Verteilung.

In der Woche vom 16. bis 22. Februar werden nach Anordnung der Kreisfettstelle an die versorgungsberechtigten Personen hiesigen Orts 40 Gramm Butter und 10 Gramm Margarine pro Kopf zur Verteilung gebracht.

Annaburg, den 19. Februar 1919.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Abgabe von Suppenmehl.

Gegen Abkännt Nr. 19 der grünen Lebensmittelkarten für Mischfleischverleger kommt nach Abgabe der Eintragung in den Kundenlisten bei den Kaufleuten des Kreises in nächster Zeit auf jede Karte 50 Gr. Suppenmehl zur Abgabe. Die Ortsbehörden haben die Abgabe in der beifolgenden Weise zu überwachen. Von den Kaufleuten des Landes sind die zu sammelnden Ratenabstände dem Kreisamt bis innerhalb 14 Tagen zur Nachprüfung einzureichen.

Der Kreisamt.

Unter dem 4. Januar d. Js. ist eine Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung von der Reichsregierung erlassen und am 9. Januar in Kraft getreten. Eine Veröffentlichung erfolgt:

- a) im Reichsgesetzblatt Nr. 3 vom Jahre 1919, Seite 8,
- b) in Nr. 11 des Nachrichtenblattes für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 15. Januar 1919, zu beziehen zum Einzelpreis von 0,10 M. durch die Endenbrucker, Berlin N.W. 6, Schiffbauerdamm 19.
- c) in einer auf Veranlassung des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilisierung herausgegebenen und kommentierten Druckschrift, die auch gleichzeitig die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 sowie die Ergänzung hierzu vom 17. Dezember 1918, ferner die Verordnung über Lohnsätze, Arbeiter- und Angestelltenausfälle und Schließung von Arbeitsfreistellen vom 23. Dezember 1918 enthält. Sie ist erschienen in Carl Heymanns Verlag Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44

(Verlagsarchiv 6566) und zum Preise von 2 M. zu beziehen.

Die in Frage kommenden Kreise der Arbeitgeber und -nehmer, die Schlichtungsausschüsse sowie die Gemeinden wolle ich auf diese Verordnungen und ihre Bezugsmöglichkeiten mit dem Anheingeben, diese Verordnungen zu beschaffen, hin. Weiter wird bemerkt eine ähnliche Verordnung über die Einstellung, Entlohnung und Entlassung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung erlassen, worauf ich gleichfalls bereits hinwies.

Torgau, den 5. Februar 1919.
Der Landrat. Wieland.

Lokales und Provinzielles.

Annaburg. Zu den am 2. März d. Js. stattfindenden Gemeinderats-Wahlen sind im Ganzen sechs Wahlvorläufe eingereicht, und zwar: Bisse Gsch. Durch, Franke, Niedersdorf, Krünze und Grüns. Da auch die Namen sämtlicher Wisten bis zur Stunde nicht bekannt sind, ist es uns nicht möglich, dieselben an dieser Stelle zum Ausdruck zu bringen. Auch über die Verbindung der einzelnen Wahlvorläufe miteinander konnten wir Näheres nicht in Erfahrung bringen.

Annaburg. Ein Frühlingsbote, in Gestalt eines munteren Mailäfers, flatterte unserer Redaktion dieser Tage einen kurzen Besuch ab. Anscheinend hat den „braunen Gesellen“ das Verlangen, das Schreiben in der jetzigen revolutionären Welt kennen zu lernen, vorzüglich in die Oberfläche getrieben.

Die Kommunalwahlen, die im Königreich Sachsen bereits stattgefunden haben, und bis zum 2. März in Preußen abgehalten werden sollten, stellen die dritte Serie des großen Wahlatzes dar. Da sie in gleicher Abstammung, unter Fortfall des sogenannten Hausbesitzer-Privilegs nach der bekannten Verhältniswahl stattfinden, ist überall mit einer gewissen Umänderung der Stadtverordnetenverfassungen zu rechnen. Das wird sehr wichtig für die Höhe und für die Verteilung der städtischen Steuern sein, besonders weil der Betrag der Kommunalsteuern infolge der Aufschlagung meist schon höher war, wie derjenige der Staatssteuern. Die Bewohner haben also das größte Interesse, ihren städtischen Angelegenheiten alle Teilnahme entgegen zu bringen. Nicht vergessen soll werden, was die bestehenden Stadtverwaltungen in der Kriegszeit geleistet haben. Es ist sehr viel Tapferkeit und Umsicht bewiesen, und die Männer, die das Vertrauen ihrer Mitbürger auf ihre eigenen Posten bereit, verdienen allen Dank. Für alle Stadtverordneten-Versammlungen kann jetzt der Spruch gelten: „Mit vielem hält man Haus, mit weniger kommt man auch aus.“

Die Kommunalwahlen stehen vor der Tür. Schon wieder wählen? Und wen sollen wir wählen? Doch, noch als sonst kommt es bei den Kommunalwahlen darauf an, daß rechte Männer und rechte Frauen in die Stadt- oder Dorfvorstellung gewählt werden. Männer und Frauen, welche die Dinge nicht durch irgend eine Parteibrille sehen und von Standpunkte einer Partei betrachten, sondern Persönlichkeiten, die gewillt sind, für das Wohl der ganzen Gemeinde einzutreten und für sie zu arbeiten. Darum brauchen wir Persönlichkeiten, die unabhängig sind nach oben und nach unten und nach ihrer Überzeugung handeln ohne durch irgendwelche Parteirücksichten gebunden oder bestimmt zu sein. Männer und Frauen, die das Gemeinwohl im Auge haben und nicht die Interessen einer Klasse oder gar einzelner Personen vertreten. Die Gegenwart stellt große Anforderungen an jede Gemeinde. Um so notwendiger ist es, daß Persönlichkeiten mit dem nötigen Weitsicht und Ueberblick eine besondere warme finanzielle Wirtschaft betreiben, um dadurch Mittel zu gewinnen für alle kulturellen und sozialen Aufgaben der Zeit. Für einen reifen Vertreter der Gemeinde ist nicht nur Opferwilligkeit an Zeit und Arbeit unumstößliche Vorbedingung, sondern ebenfalls ein gelundes Urteil, nötige Kenntnis, rechtes Urteilsvermögen für die Angelegenheiten, die dem Ganzen zugute kommen. Auf solche und große Werte und Redensarten kommt es nicht an, groß aber auf gemeinnützige tatsächliche Arbeit. Danach wollen wir wählen zum Besten der ganzen Gemeinde. — Im Ueberblick an vorstehende Ausführungen verstehen wir auf die öffentliche Wählerversammlung, die am kommenden Sonntag im „Goldenen Ring“ stattfindet.

Sukkau, 18. Febr. Dem Einwohner F hat man in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag sein letztes Schwein erwidert. 2 Kilozentrer Tiere sind ihm eingegangen, mit Not und Mühe hat er ein drittes bis ungefähr auf 1 Zentner aufgezogen. Nun ist er auch dieses los. Was ändert der Mann mit seinen 7 Kindern an? Vom Bedauern wird die Familie nicht fast und die gemeine Tat nicht ungeschehen gemacht. Es wird Zeit, daß Lust und Ordnung mit Strenge wieder eingesetzt wird.

Freyberg, 12. Febr. Das „Schwein. Ansb.“ schreibt: „Vor einigen Tagen brachten wir eine Notiz, monach ein Lokomotivführer in Goldzorn den Zug 284 mit seiner Lokomotive verlassen habe, weil sein 45stündiger Arbeitstag abgelaufen gewesen sei. Auf diese Notiz hin ging uns eine Verächtigung zu. Da uns jedoch die erste Notiz aus sehr sicherer

Quelle gekommen war, haben wir die Eisenbahndirektion Halle gebeten, die Sache zu untersuchen. Diese teilte nun mit, daß unsere Ausführungen der Tatsachen allerdings nicht entpanden haben. Vielmehr hatte der betreffende Maschinenführer schon in Nüterbog mitgeteilt, daß er mit der nicht mehr gebrauchsfähigen Maschine den Zug ummäßig bis Falkenberg bringen könne und es war schon in Wendisch-Winda eine Reservemachse für Goldzorn angefordert worden. Wir stellen also hierdurch mit Bedauern fest, daß unsere Ausführungen nicht richtig waren, fügen aber hinzu, daß unter den Passagieren des betreffenden Zuges allgemein die Annahme herrschte, der Lokomotivführer habe aus dem seinerzeit gemeldeten Grunde die Rückfahrt angetreten.“

Eisenerwda, 14. Febr. Zwei krasse Fälle von Wucher wurden hier bekannt. Ein hiesiger Geschäftsmann hat einen Pflaster Landwirt, der mit seinem Gehirte hier etwas abgeholt hatte, ihm eine Fahrt Kosten mitzugeben. Der Landwirt führte den Auftrag aus und ließ sich für den Fahrer 1.15 M. Fuhrlohn bezahlen. Für diesen hohen Fuhrlohn ist er nicht etwa extra von Pflaster nach Eisenerwda gefahren, sondern hat die Kosten, da er leer nach hier fahren mußte, mitgenommen. Wo das Gehirte zweimal ausnutzen können. Der zweite Fall ereignete sich in einem angrenzenden Dörfchen. Ein hiesiger Einwohner wollte in dem betr. Orte ein Schwein kaufen. Bei einem Landwirt fand er ein solches, etwa 120 Pfund schwer. Als er nach dem Preis fragte, erhielt er die Antwort: Wenn er 1000 M. geben würde, könnte er das Tier mitnehmen.

Hobrilugk. Nach dem am Mittwoch hier abgehaltenen Schweinemarkt zu urteilen, ist die Aussicht auf einen Niedergang der Ferkelpreise weitestgehend gestiegen. Der Ferkelauftrieb war größer als zum Januar-Markt, doch kamen infolge zu hohen Preises Geschäfte nicht zustande. Die Preisforderungen von 150 Mark und darüber für das Stück fanden keine Gegenliebe. Es ist damit zu rechnen, daß, da die Schweineaufzucht verhältnismäßig in recht erfreulichem Umfange eingelegt hat, auch auf diesem Gebiete in absehbarer Zeit gesündere Verhältnisse eintreten werden.

Finkenwalde. Tödlich verunglückt ist die fast 14-jährige Tochter Erna des Arbeiters Bröja in der Feldstraße am vergangenen Sonntag nachmittag. Sie wollte Stieren in die Ställe schaffen, stieg deshalb mittels einer Leiter auf den unteren ausgehöhlten Streuhaufen, um von oben aus Streu loszubaden. Plötzlich brach der Haufen zusammen und das Mädchen stürzte kopfüber hinab, begraben von der Rodelstreu, in der es erstickte. Erst nach längerem Suchen wurde es tot aufgefunden.

Wittenberg, 14. Febr. Bei der hiesigen Polizei lief die Anzeige ein, daß auf dem Stadtputz in Schweinitz gestern nacht 10 Gänse und 13 Puten, die zur Jagd bestimmt waren, gestohlen worden sind. Die Spur der Diebe führt nach hier. Die an Ort und Stelle abgeschlachteten Tiere sind auf einem gestohlenen Landwagen fortgeschafft worden. — Aus einem Geschäfte in der Goemiger Straße waren in letzter Zeit fortgesetzt Serioletten und Handtücher im Werte von 140 M. verschunnen. Da sich der Verdacht auf eine der Angestellten lenkte, wurde in deren Wohnung eine Durchsuchung vorgenommen, bei der auch solche vorgefunden wurden, die der Geschäftsinhaber als sein Eigentum erkannte.

Schudorf, 14. Febr. Reiche Beute machten Diebe, die in der Nacht zum vergangenen Donnerstag dem Besitz des Gemeindevorstehers Schulze hier einen Besuch abstatteten, nachdem dieselben sich in das Gehöft eingeschlichen, erschaffen sie eine Stalltür und brangen in das angrenzende Wohnhaus vor, wo sie die Tür zur Vorkammer verbrachten und in dem Bödel liegenden Schinken und Speckfellen von drei Schweinen (davon der Schinken und Speck eines Schweines dem Schwiegervater des Sch. dem Auszügler Weßlau gehörig), raubten. Obgleich der herbeigeholte Kreispolizeihund aus Pflasteritz die Spur in der Richtung nach Wittenberg verfolgte, ging diese auf der stark belauschten Chauffee verloren.

Cöthen, 13. Febr. Einen Mißpanscher überflüssiger Sorte belegte das hiesige Schöffengericht mit einer recht empfindlichen Strafe. Der Landwirt Wilhelm Jänische in Schortewitz hatte es verstanden, die Milch derartig zu „strecken“, daß aus einem Liter deren vier wurden. Für diese „Menschentreuendlichkeit“ belegte ihn das Schöffengericht mit 2 Wochen Gefängnis und 1000 Mark Geldstrafe.

Zeitz, 13. Febr. Beilagnahme wurde gestern abend die Kasse des in Schinkenhaule kriegsruhenden Bergwerks des 2. Bataillons der 8er, da sich herausgestellt hatte, daß nicht das Bataillon selbst, sondern nur zwei Angehörige desselben, die als dritten im Bunde einen Mäntel gewonnen hatten, als gewogene Geschäftsteile das Geschäft für die eigene Kasse in Szene gesetzt hatten. Da der Besuch ein recht guter war, war auch die Einnahme entsprechend und betrug über 500 M., die der Bataillonkasse zugeführt wurden. — Wegen Kohlenmangel haben sich die Mitglieder der hiesigen Schmiedezinnung gezwungen gesehen, ihre Betriebe

einzustellen. Im Interesse der Allgemeinheit wäre es nur zu wünschen, daß dieser Zustand von nicht allzulanger Dauer ist, denn bei etwa eintretender Frost- und Winterglätte wären die Folgen für die restig zu notwendigen Fuhrwerksbeförderungen nicht auszubedenken.

Gleichenburg, 12. Febr. Festgenommen wurde der Kanonier Leßart von der 6. Batterie Feldartillerieregiment Nr. 78 in Würzen, der ein dem Gutsbesitzer Freyer aus Ranitz gehöriges Pferd im Werte von 6000 Mark gestohlen hatte. Der Täter hatte das Pferd in einem hiesigen Gasthose untergestellt. Es konnte dem Eigentümer wieder zurückgegeben werden.

Akked, 14. Febr. Schmer mifßhandelt wurde der Lehrer Bölow in Wänschappel durch den Arbeiter W. aus Rüttenburg, Dattel eines Schülers. Er ließ den Lehrer aus dem Klassenzimmer rufen und schlug ihn nach kurzer Auseinandersetzung brüchig mit einem Stock ins Gesicht, das das Nasenbein zertrümmert wurde.

Sersark, 6. Febr. Dem Bezirks-Arbeits- und Soldatenrat in Sersark ist ein Antrag zugegangen, für ganz Thüringen den Sommerferienverkehr zu unterbinden, um Familien fern zu halten.

Wittenberg, 14. Febr. Einiges Geklämmel in der Zeit der Arbeitsschlichtung rief in der jüngsten Sitzung der hiesigen Bäckereimittel die Mitteilung des Obermeisters hervor, daß es der Hofverwaltung — weil es ihr an Arbeitskräften mangelte — nicht möglich sei, den Bäckern geschlagenes Holz zu liefern. Wollte die Zinnung Holz haben, dann müsse sie solches selbst schlagen lassen, wie es bereits der hiesige Konsumverein tue. Es wurde beschloffen, geeignete Arbeitskräfte zu gewinnen, um die Lieferung aus Feuerungsmaterial fester zu stellen.

Greiz, 13. Febr. (Wahlkuriosum). In Kartschau hat sich ein Wahlkuriosum zugetragen. Von 313 Stimmen bei der Gemeindevorstandswahl waren 89 bürgerlich, 224 unabhängig; es waren also vier Sozialdemokraten und zwei Bürgerliche gewählt worden. Da aber sämtliche Stimmzettel der Sozialdemokratie eine andere Reihenfolge als der eingereichte Wahlvorlauf hatte, mußten sie alle als ungültig erklärt werden. Zunächst gelten also sämtliche Kandidaten der bürgerlichen Liste als gewählt.

Die dritte Wand der Wisnarsk-Einrichtungen, dessen Errichten bisher vermindert wurde, wird auch jetzt noch nicht veröffentlicht. Laut Vertrag der Erben Wisnarsk mit dem Verlag Cotta darf er erst nach dem Tode Wilhelm II. erscheinen.

Beim Schiffschiffahrt in den Tod. Wie aus Essen a. d. Ruhr gemeldet wird, brach in Gelsenkirchen beim Schiffschiffahrt auf einem Kanal eine Anzahl Schiffe ein. Zwei verschwand unter der Erde und ertranken.

Heimlicher Verkauf von Kunstwerken. Aus Wien wird berichtet: Eine Äbtissin des Benediktiner-Klosters Nonnberg im Salzburger hat in der jüngsten Zeit Kunstgegenstände aus dem Kloster im Werte von 1 Million Kronen für 220 000 Kronen an einen Antiquitätenhändler verkauft. Dieser hat bereits einen Teil mit einem Reingewinn von 130 000 Kronen weiterverkauft. Ein Teil konnte beschlagnahmt werden. Alle Verkäufe wurden für rechtsunmöglich erklärt.

Aus den Verlagslisten Nr. 1343—1365.

Max Strauch aus Annaburg, verm.; Gustav Heider aus Stolzenhain, starb inf. Arth. 29. 10. 18; Sergt. Paul Wimm aus Annaburg, tot; Otto Trögend aus Großpöthen, verm.; Otto Große aus Wittenberg, verm.; Otto Trögend aus Wittenberg, verm.; Gert. Paul Knoll aus Jena, verm.; Willi Snape aus Jöhndorf, starb 6. 10. 18; Adolf Schneider aus Söbde, verm.; Arthur Donner aus Jena, in Gefolg.; Wlff. Otto Karl Emil Barth aus Dommitzsch, schwer verm.; Otto Riepsch aus Jöhndorf, starb inf. Arth. 1. 12. 18; Arthur Wlff aus Dommitzsch, starb 31. 10. 18; Franz Lemanowicz aus Annaburg, verm.; Oswald Grafe aus Küsterhede, bisher verm.; in Gefolg.; Otto Schulze aus Jöhndorf, verm.; Mich. Karsten aus Dommitzsch, verm.; Otto Homich aus Annaburg, verm.; Walter Reig aus Jena, verm.; Gustav Klauer aus Eiler, verm.; E. v. Wlff, in Gefolg.; Hermann Schulze aus Schweinitz, bisher verm.; in Gefolg.; Albert Schütz aus Bretin, verm.; Wlff. Emil Weisig aus Bretin, bisher verm.; laut priv. Mitg. in Gefolg.; Reinhold Hamemann aus Bretin, verm.; Biselebo. Paul Teene aus Goldzorn, leicht verm.; Erich Friedus aus Schweinitz, starb 26. 9. 17; Karl Genge aus Dommitzsch, verm.; Albert Passin aus Goldzorn, verm.

Kirchliche Nachrichten.

Ortskirche: Am Sonntag, vorm. 9 Uhr: Gottesdienst. Herr Militärpfarrer Langguth.
Schloßkirche: Am Sonntag, vorm. 10 Uhr: Gottesdienst (Von der Nachfolge Jesu). Herr Militärpf. Langguth.

Freiwillige!

Das Generalkommando hat folgende neue Ausführungsbestimmungen für die Anwerbung von Freiwilligen erlassen:

1. Alle Werbungen von Freiwilligen im Corpsbereich ohne Genehmigung des Generalkommandos sind verboten mit Ausnahme für Baltenwehr, Ukraine, Garde-Rav.-Schützen-Div., Freikorps Säulen und Mäurer.
2. Die Werbeshellen Magdeburg, Halle a. S., Stendal und Torgau werden aufgeschlüsselt.
3. Freiwillige melden sich bei dem nächstgelegenen Garnison- oder Bezirkskommando. Sie erhalten dort Auskunft und, soweit sie den Bedingungen (Auszug siehe nachstehend) entsprechen, einen Weisbefehl. Jeder Freiwillige kann auf dem Weisbefehl angegeben bei welcher Waffengattung (Inf., Kav., Art., Pion., Train, Nachr.-Trupp., Kraftfahr-Truppe pp.) er eintreten will. Abschritt dieses Weisbefehls wird vom Garnison- oder Bezirkskommando dem Generalkommando überliefert, das ihn an einen Truppenteil pp. weiterleitet.
4. Der Truppenteil legt sich dann mit dem Freiwilligen unmittelbar in Verbindung. Er fordert den Freiwilligen zur persönlichen Meldung und eodl. Einstellung auf oder benachrichtigt ihn, daß von der Einstellung Abstand genommen wird.
5. Zur Meldung beim Truppenteil sind die Militärpapiere und möglichst der Entlassungsausweis einhänd. Mitzubringen. Der Entlassungsausweis wird vom Staat abgeliefert, Vermerkt in die Militärpapiere eingetragen.

Bedingungen und Gebühren.

(Auszug aus A. N. Bl. 19, Ziff. 24 u. 67).

1. Als Freiwillige werden nur felddienstfähige, moralisch einwandfreie Personen angenommen mit mindestens 1/2 jähriger Frontdienstzeit, während der sie Verwendung fanden bei:
 - a) Infanterie und Artillerie: im Balls- oder Baltr.-Verbande.
 - b) Kavallerie: Verwendung im Rav.-Schützen-Regt. oder Est.-Verbande.
 - c) Pioniere: im Komp.-Verbande.
 - d) Nachrichten-, Eisenbahn-, Pioniertruppen und Kraftfahrer: bei Feldformationen im Operations- und Etappengebiet.
 - e) Train: bei Feld- oder Etappenformationen.
2. Verpflichtung auf einen Monat, vom Einstellungstage an, mit 14 tägiger Rüchigungsfrist am 1. und 15. j. Mts. Wird die Kündigung zu diesen Fristen von einer der beiden Seiten nicht ausgesprochen, gilt der Vertrag um einen Monat verlängert. Entlassung kann nur durch den Truppenteil, bei dem Dienst getan wird, erfolgen.
3. Unterordnung unter die Vorgesetzten, denen Soldaten- (Vertrauens-) Räte zur Seite stehen. Anerkennung der bisher gültigen Kriegsgeetze.
4. **Gebühren:** Mobiles Gehalt bezw. Löhnung nach Dienstgraden, mindestens 30 Mark monatlich und tägliche Zulage von 5 Mark, vom Einstellungstage an. Bei Verwendung außerhalb der Reichsgrenze eine Treuprämie von 30 Mark, die monatlich um 5 Mark bis zu 50 Mark steigt.
5. **Bekleidung, Bekleidung, Unterbringung** erfolgt durch die Truppe. Selbstbeförderung ist unzulässig.
6. **Verpflegung:** Freiwillige gelten als vorübergehend zum aktiven Militärdienst eingezogen im Sinne der Militärverpflegungsgesetze. Anspruch auf Familienunterstützung läuft weiter bezw. wird neu begründet. Dienstzeit rechnet für Invaliden- und Altersversicherung wie Dienst im aktiven Heere.
7. **Urlaub:** Nach dreimonatlicher Dienstzeit 14 Tage Urlaub ohne Abzug der Gebühren einschließlich Zulagen.
8. **Strafen:** Bei Disziplinarstrafen (Arrest) fällt die Zulage, bei gerichtlichen Strafen Zulage und Treuprämie fort. Bei unerlaubter Entfernung erlöschen alle Ansprüche auf Gebühren, überhöbete Beträge sind einzuziehen oder später anzurechnen.

Magdeburg, den 17. Februar 1919.

Von Seiten des Generalkommandos.
Der Chef des Generalstabes.
gez. v. dem Hagen.

Der Zentral-Soldatenrat.
gez. Anders.

Stammholzversteigerung.

Oberförsterei Annaburg.

Am Donnerstag, den 6. März, vorm. 9 1/2 Uhr im Waldschloßchen zu Annaburg sollen meistbietend versteigert werden:

1. **Schubbezirk Annaburg.** Raßschlag Jagd 148 (Nachsteine, 1 km von der Eisenbahnstation Annaburg.)
Eichen: 45 Stämme und Abhänne, davon 11,94 fm I. Kl., 2,74 fm II. Kl., 4,77 fm III. Kl., 3,85 fm IV. Kl., 4,96 fm V. Kl. Birken: 13 Stämme V. Kl. = 3,30 fm. Erlen: 21 Stämme V. Klasse = 6,87 fm. Kiefern: 628 Stämme mit 12,76 fm I. Kl., 250,00 fm II. Kl., 197,88 fm III. Kl., 62,30 fm IV. Kl.
2. **Schubbezirk Eichenhede.** Raßschlag Jagd 89, 5 km Chaussee von der Station Annaburg. 384 Kiefern-Stämme mit 13,31 fm I. Kl., 109,44 fm II. Kl., 149,02 fm III. Kl., 39,06 fm IV. Kl.
3. **Schubbezirk Brude.** Raßschlag Jagd 73, 6 km Chaussee von der Station Annaburg. 511 Kiefern-Stämme mit 38,08 fm II. Kl., 192,83 fm III. Kl., 81,16 fm IV. Kl., darunter 26 Telegraphenlängen mit 14,43 fm.

Losverzeichniß nur bei sofortiger Bestellung vom Mittwoch, den 26. Februar ab.

Ein kleines Hausgrundstück zu kaufen gesucht. Angebote an die Geschäftsstelle d. Bl.

6000 Mark sofort oder zum 1. April auf erste Hypothek oder Akte auszuliefern. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Bekanntmachung.

Von Donnerstag den 20. bis einschl. Sonnabend den 22. Februar ist die Annahme von Frachttüchergütern gesperrt. Dringende Lebensmittel können als Tilgung aufgegeben werden. Sonstige Frachttüchergüter für diese Zeit unzulässig.

Desau, den 19. Februar 1919.

Vorstand des Eisenbahn-Verkehrsamtes.

Holzversteigerung.

Die Oberförsterei Annaburg verkauft öffentlich meistbietend Donnerstag den 27. Februar, vorm. 9 1/2 Uhr im Waldschloßchen zu Annaburg:

1. **Schubbezirk Annaburg.** Durchforstungen Jagd 123, 135, 138, 142, 143, 145, 146, 148, 152 = 71 Eichen Stämme = 2,94 fm IV. Kl., 17,49 fm V. Kl. (im Jagd 135, 142, 143 an der Zillborferstraße), 2 Birken V. Kl. = 0,49 fm (Jagd 135, 143), 70 Kiefern Stämme = 2,67 fm II. Kl., 18,11 fm III. Kl., 16,41 fm IV. Kl., (Jagd 135, 142, 143 an der Zillborferstraße), 28 rm Eichen-Rundlöben 2 m lang, 8 rm Eichen-Rundlöben 1 m lang, 57 rm Eichen-Anthel, 12 rm Birken-Kloben, 7 rm Birken-Anthel, 16 rm Kiefern-Kloben, 56 rm Kiefern-Anthel, 4 rm Reis I. Kl.
2. **Schubbezirk Eichenhede.** Raßschlag Jagd 89. Kiefern: 95 Kloben, ohne Nr. 355, 356, 28 Anthel, 330 rm Anthel, etwa 20 Strohholzlöben.
3. **Schubbezirk Brude.** Durchforstung Jagd 11, 13 Kiefern Stämme = 5,42 fm III. Kl., 2,23 fm IV. Kl. Holz-Nr. 1-3, 5-10 12, 13, 22, 23. Kiefern: 30 Kloben, 84 Anthel, 7 Reis I. Kl. Durchforstung Jagd 12. Kiefern: 23 rm Anthel. Sammeltrieb Voranmeldung Jagdreihe 12 bis 92. Jagdreihe 32 bis 42 und Jagd 51, 9 Kiefern Stämme = 1,13 fm II. Kl., 4,82 fm III. Kl., 0,49 fm IV. Kl. (Jagd 12, 16, 18, 36). Kiefern: 44 rm Kloben, 170 rm Anthel, 5 rm Reis I. Kl., 121 rm Langhaufen II. Kl. (Jagd 14).

Für Brennholz sind Händler nicht zugelassen.

Kiefernzapfen. frisch und sauber geschält, werden, spätestens bis Ende März, nach wie vor für 11 M. je Zentner Nettogehalt jeden Sonnabend von 8-12 Uhr gegen bar auf der Darre bei Annaburg abgenommen. Zuwendungen von außerhalb können täglich erfolgen und wird obiger Preis frei Abgangstation bezahlt. Arbeitslose werden auf diese Verdienstmöglichkeit besonders aufmerksam gemacht.

Darre Annaburg (Prov. Sachsen).

20 M. Belohnung

zahlt wir Denjenigen, der uns den Täter nachweist, so daß wir ihn gerichtlich belangt können, welcher uns die eisernen Pfähle am Wildzamm unter der Halde gestohlen hat.

Gutsverwaltung.

Am Sonntag abend an dem „ehelichen Fund“ meiner Waischwane beteiligte Personen werden aufgefordert, selbige an den alten Weg, Döhrnsee Torquarstraße 4, unverzüglich zurückzubringen, widrigenfalls ich gegen die Personen, da erkannt, strafrechtlich vorgehe.

Hahn.

Strohmist

kauft Adolf Hoffmann, Köpferstr. 2.

Kontobücher

in allen Sorten und Einheiten hält auf Lager Hermann Steinbeiß, Buchbinderstr.



Empfehle: **Schultheiß' Biere, Dresdener Felsenkeller und Pilsener Bräu** in Syphons zu 3 und 5 Liter.

Karl Müller, Gold. Anker.

Schuhe.

Hausmäde, ohne Bezugschein, dauerhafte Verarbeitung, mit echter Lederhülle, pro Paar 7,20 M. freie Fußbindung. Lieferung nur gegen vorherige Einzahlung des Betrags. Bei Nichtgefallen garantieren wir berechnete Rüchigungs- und Rückzahlung des Betrags. Um genaue Angabe der Adresse und Schuhnummer wird gebeten. Garantie für gute Ankauf. Versand gestattet.

Schuhwaren-Fabrik Mimbach (Rheingebiet).

Bekanntmachung.

Auf Abschnitt 19 der altären Lebensmittelkarten kommt Oris zur Verteilung. Annaburg, den 21. Febr. 1919.

Der Gemeinde-Vorstand.

Wir eruchen

fämtliche Gücke, welche die Firma Tofante & Otto tragen, bis spätestens

5. März d. Js.

zurückzuführen, widrigenfalls wir gegen die Stämmigen gerichtliche vorgehen, wo nach Ende mit unserer Firma nach diesem Termin vorgefunden werden.

Tofante & Otto.

Maurer und Bauarbeiter freit ein **W. Kunze.**

Ein Paar **Läuser Schweine** liegen zum Verkauf **Wühlensstraße 21.**

Wir empfehlen unseren werten Mitgliedern

selbsteingemachte grüne Bohnen, à Pfd. 1,00 M., **Karotten** in Dosen à 75 Pf. **Sälz** in Dosen à 5 M. **Fischlöße** in Dosen à 4 M. **Konsum, Produktiv, Spar- und Bau-Verein** für Annaburg und Umg. Der Vorstand.

Diebesten

Haararbeiten sowie **Zöpfe** von eigenem dazu gegebenem Haar werden feiner angefertigt. Kaufe jedes Quantum ausgekämmtes Frauenhaar. **Füllner, Freifur, Mittelstraße.**

Stotterer

erhalten gratis meine Broschüre über die Ursache des Stotterns und der Beseitigung desselben ohne Berufshilfe (D. N. P.). Die Zusendung erfolgt sofort in Stouwert ohne Firma vollständig kostenfrei. **H. Steinhilber, Hagenburg (Schwamb. Ktze).**

Fahrrad Hinkende Bote

Soraner Kalender Wand- u. Notiz-Kalender empfiehlt **Herrn Steinbeiß.**

ff. Magdeburger

Sauerkraut

empfiehlt **J. G. Hollmig's Sohn.**

Empfehle:

Schneerbürsten und Ghrubber

in verschiedenen Größen.

J. G. Hollmig's Sohn.

Sand-Leiterwagen,

in schwerer Ausführung, 80-120 cm lang, empfiehlt

J. G. Fritzsche.

Annaburger Gemeinderats-Wähler!!

Wählt alle die Liste Quehl!

Sie vertritt keine Partei, sondern nur Gemeinde-Interessen!

Dienstag den 25. d. Mts.
abends 8 Uhr
findet bei Herrn Kasse von Herrn
Dönitz-Wittenberg ein
Vortrag für Männer
über das Thema:
„Gibt es einen Gott?“
statt. Jedermann ist herzlich
eingeladen.

Bürgergarten.
Sonntag von nachm. 3 Uhr an:
Franzfränzchen,
wozu freundlichst einladet
Eintritt 20 Pf. E. Böttge.

**Der Verein
Militärische
Kameradschaft**
zu Annaburg hält am Sonn-
abend den 22. d. Mts. einen
Begrüßungs-Ball
für die heimgekehrten Kriegs-
helden im „Bürgergarten“ ab.
Anfang 7 1/2 Uhr abends.
Freunde und Gönner des Vereins
können durch Vereinsmitglieder ein-
geführt werden.
Der Vorstand.

**Annaburger
Landwehr-Verein**
(eingetragener Verein).
Sonntag, den 23. Februar,
nachmittags 4 Uhr:
General-Versammlung
bei Herrn Kamerad Däumichen.
Tagesordnung:
1. Gedrängung.
2. Berlesen der Niederschrift über die
letzte Versammlung.
3. Einleiten der Monatsbeiträge.
4. Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Wahl eines Vereinsboten.
6. Vereinsangelegenheiten.
Der Vorstand.

Danksagung.
Für die Beweise herzlichster
Teilnahme beim Begräbnis
unserer lieben Entschlafenen
sagen wir auf diesem Wege
den herzlichsten Dank.
Die trauernde
Familie Bause.
Annaburg, 19. Febr. 1919.

Für die liebevolle Spende,
die mir seitens der Holzhaue
von Colonie und Naundorf
zu teil wurde, sowie auch allen
anderen Personen, die sich
daran beteiligten, spreche ich
hiermit meinen herzlichsten
Dank aus.
Ww. Anna Gäbler,
Colonie Naundorf.

**Wählt die Liste
Quehl!**

Diese verbürgt die Vertretung der
Interessen aller Stände!

Öffentliche Wählerversammlung
Sonntag, den 23. Februar, abends 7 1/2 Uhr
im Saale des Goldenen Ring.
Tagesordnung:
1. Die Bedeutung der neuen Gemeindevahlen.
2. Ansprachen unserer Kandidaten.
3. Was wir wollen?
4. Freie Ansprache.
Alle Wähler und Wählerinnen werden hiermit eingeladen.
Helntze.

Annaburger Lichtspiel-Haus.
Sonntag den 23. Februar, nachm. 3 1/2 Uhr:
Familien-Vorstellung mit Konzert,
aufgeführt von
Schülern der Unteroffizier-Vorschule.
Eintrittspreis: 1. Platz 80 Pf. 2. Platz 60 Pf.
Kinder: 1. Platz 40 Pf. 2. Platz 30 Pf.

Abends 8 1/2 Uhr: **Große Vorstellung**
mit dem
Schlager: „Die Schlange der Leidenschaft“.
Drama in 4 Akten.
Hanke auf Freierrücken. Poffe in 2 Akten u. f. w.
Preis der Plätze: Sperrpl. 1.50 M., 1. Platz 1 M., 2. Platz 80 Pf.
August Schlinker.

**Achtung!!
Lose Sämereien!**
Gelbe u. rote Riesen-Runkeln,
Ries- u. Zwiebeln,
Spinat, Kohlraben,
Zwiebeln, Weißkohl,
Kabischen, Kailohl,
Speisemöhren, 1/2 lange,
Karotten, Wirsingkohl,
Bohnen und Erbsen,
Rangold, Dillsaamen,
Rosenkohl, Bohnenkraut,
Peterfille.
Andere Sorten abgepackt.
Herrn Leibnitz, Torgau.
Bisitenkarten
fertigigt schnell und sauber
H. Steinheiss, Buchbruderei.

Extra feinen
Jamaica-Rum,
Cognac, Weinbrand,
do. Verschnitt,
Rum, Verschnitt,
Cottbusser Branntwein,
Tresterbranntwein,
ca. 40 Prozent,
Zigarren,
Zigaretten,
reinen Rauchtobak
empfiehlt
Franz Stock, Jessen.

Goldener Ring, Annaburg.
Nächsten Sonnabend den 22. Februar:
Großer Maskenball.
Eintrittskarten für Masken und Zuschauer
sind schon von jetzt ab zu haben.
Anfang 7 Uhr. A. Däumichen.

Annaburg ::: Goldener Ring.
Bayreuther Bühnenkünstler.
Mittwoch den 26. Februar, abends 8 Uhr:
Bisher überall polizeilich verboten! Jetzt genehmigt!
Der Weibsteufel.
Volksdrama in 5 Akten von Schöner.
Alles Nähere siehe Anschlagzettel. Vorverkauf Gold. Ring eröffnet.
Die Direktion.

Schmidt's Zahnpraxis
Jessen, Telephon Nr. 91
Spreelst. 9-12, 9-4, Sonnt. 9-12 Uhr
Mittwochs geschlossen.
Künstlich. Zahnkratz, Zahnziehen
mit Betäubung, Plombieren hol-
ler Zähne. Behandlung für Land-
krankenassen Torgau.

Naundorf.
Sonntag, den 23. d. Mts. ladet
zur Fastnacht,
und Montag zur
Tanzmusik
freundlichst ein Paul Müller.

Feinstes, heller
Terpentin-Ersatz,
welcher auch auf Petroleumlampen
ein besonders helles Licht gibt.
Schellack-Ersatz
ist ebenfalls sehr zu empfehlen von
Herrn Leibnitz, Torgau.

Saccharin.
Apothek Aunaburg.

Zahn-Atelier
Annaburg, Torgauerstr. 27,
im Hause des Herrn O. Schüttlauf.
Sprechzeit für Zahnkranke:
Jeden Montag von 9 Uhr vorm.
bis 6 Uhr nachm.
Emil Pape, prakt. Dentist
Wittenberg.

Mandel-Fettseife
empfiehlt
J. G. Hollmig's Sohn.

Zurückgekehrt vom Grabe unseres teuren
Entschlafenen,
des Bankbeamten
Hans Utnehmer,
sagen wir allen unseren herzlichsten Dank. Be-
sonderen Dank Herrn Pastor Lange für die
Tröstesworte am Grabe und seinen Jugendfreunden
und Freundinnen für die schöne Kranzspende,
sowie allen denen, die seinen Sarg mit Kränzen
schmückten und ihm das Geleit zur letzten Ruhe
gaben.
„Dir aber lieber guter Sohn und Bruder
rufen wir ein „Ruhe sanft“ in die Ewig-
keit nach.“
Die trauernde Familie Utnehmer.
Annaburg, den 20. Februar 1919.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann Steinheiß in Annaburg.



Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher). Bezugspreis monatlich 45 Pfg., vierteljährlich 1 M. 35 Pfg. frei ins Haus; durch die Post bezogen zum selben Preise (ohne Bestellgeld). Bestellungen nehmen alle Postanstalten und deren Briefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 15 Pfg., für außerhalb des Kreises Wohnende 30 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 25 Pfg., im Kleinerteile 30 Pfg. Beilagengebühren pro 1000 Stück Mt. 7,00. Anzeigen-Einnahme bis Dienstag und Freitag vormittags 10 Uhr. Größere Anzeigensaufträge werden tags vorher erbeten.

Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburg Proj. Halle.

Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Nr. 14.

Sonnabend, den 22. Februar 1919.

23. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. S. 265) und G. E. S. 179 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang des Gemeindebezirks Annaburg folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut vom 14. Juni 1913 den Verpflichteten des Gemeindebezirks Annaburg auferlegte polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege hat am Sonnabend einer jeden Woche und außerdem an jedem den öffentlichen Festen vorhergehenden Werktage und zwar im Sommer bis 7 1/2 Uhr, im Winter bis 4 Uhr nachmittags zu erfolgen.

Der Sommer im Sinne des Abs. 1 umfaßt die Zeit vom 1. (15.) April bis 15. (30.) September, der Winter die Zeit vom 1. Oktober (16. September) bis 31. März (14. April).

§ 2.

Die Reinigung umfaßt das gründliche Kehren und die Säuberung der öffentlichen Wege von Staub, Schmutz und jeder Art von Unrat vermengt mit Besen oder anderer geeigneter Geräte und erstreckt sich auf den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinnen und den Fahrdamm in dem Umfange, wie sie durch das Ortsstatut vorgeschrieben ist.

Zur Wegereinigung gehört auch die Entfernung des auf den Bürgersteigen und den Fahrdämmen sich bildenden Grasschnees.

Bei trockener Witterung sind die Bürgersteige und Fahrdämme zur Verhütung der Staubeentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser zu befeuchten.

Die zusammengekehrten Stoffe sind sofort von den öffentlichen Wegen zu entfernen.

§ 3.

Tritt Schneefall ein, so ist der Schnee sofort von den Bürgersteigen und dem für die Fußgänger zur Ueberbrückung des Fahrdammes mit den Kreuzungspunkten der Straßen erforderlichen Teil derselben wegzufahren.

Schnee- und Eisglätte ist sofort durch Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln (Sand, feiner Mische, Sägemehl oder dergl.) zu beseitigen. Während der Frostzeit dürfen die öffentlichen Wege nicht mit Wasser gereinigt werden.

§ 4.

Das Kehren, Sprengen und Reinigen muß so erfolgen, daß Vorübergehende dadurch weder beschmutzt noch beirrt werden.

§ 5.

Es ist verboten, den zusammen gebrochten Reicht, Schnee, das Eis oder dergl. in die Öffnungen der Straßenkanäle zu bringen oder dem Nachbarn zuzuführen und zuzuschleppen.

§ 6.

Nach starken Regengüssen und bei eintretendem Tauwetter müssen die Rinnsteine und sonstigen Abflüsse unverzüglich und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert abfließen kann.

Die Anlegung irgend welcher Art von Stauungen sowie jede Art von Vorrichtung, die den raschen und freien Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein von Schlamm oder sonstigem Unrat zu halten.

§ 7.

Tauche und andere Abgänge aus Häusern (Haushaltungswasser usw.) von Öfen und gewerblichen Anlagen usw. dürfen nicht in die Straßenrinnen und -gräben abgeführt werden.

§ 8.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straflos, wenn letzterer seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Person übertragen und darüber unter Befugung einer schriftlichen Erklärung des Uebernehmers der Polizeibehörde Anzeige erstattet hat.

§ 9.

Uebertretung dieser Polizeiverordnung werden soweit nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen höhere Strafen eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Annaburg, den 11. Februar 1919.

Der Amtsvorsteher.

Schaefer.

Betrifft Gemeindevertreterwahlen.

Hierdurch bringen wir zur Kenntnis, daß die Gemeinde Annaburg

Die Wahlen zum Gemeinderat für die Wahlperiode vom 1. April 1919 bis zum 31. März 1922 werden am Sonntag, den 24. Februar 1919, um 10 Uhr vormittags im Rathsaal des Rathhauses in Annaburg abgehalten.

Die Wahlberechtigten sind die im Wahlverzeichnis für die Gemeinde Annaburg vom 1. April 1919 aufgeführten Bürger, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl zum Gemeinderat erfüllen.

Die Wahlberechtigten sind ersucht, an dem Wahltag zu erscheinen und ihre Stimmzettel in der vorgeschriebenen Weise abzugeben.

Die Wahlberechtigten sind ersucht, die Wahlurne zu öffnen und die Stimmzettel in der vorgeschriebenen Weise abzugeben.

Die Wahlberechtigten sind ersucht, die Wahlurne zu öffnen und die Stimmzettel in der vorgeschriebenen Weise abzugeben.

Die Wahlberechtigten sind ersucht, die Wahlurne zu öffnen und die Stimmzettel in der vorgeschriebenen Weise abzugeben.

Die Wahlberechtigten sind ersucht, die Wahlurne zu öffnen und die Stimmzettel in der vorgeschriebenen Weise abzugeben.

Die Wahlberechtigten sind ersucht, die Wahlurne zu öffnen und die Stimmzettel in der vorgeschriebenen Weise abzugeben.

Die Wahlberechtigten sind ersucht, die Wahlurne zu öffnen und die Stimmzettel in der vorgeschriebenen Weise abzugeben.

Die Wahlberechtigten sind ersucht, die Wahlurne zu öffnen und die Stimmzettel in der vorgeschriebenen Weise abzugeben.

bindungen, wird der Wahlauschuss am Montag den 24. Februar, nachmittags 6 Uhr zu einer öffentlichen Sitzung im Sitzungssaal des Rathhauses hier selbst zusammenzutreten.

Annaburg, den 20. Februar 1919.

Der Vorsitzende
des Wahlauschusses für die Wahlen zur Gemeinde-
Vertretung im Gemeindebezirk Annaburg.
Henze, Gemeindevorsteher.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche gewillt sind im Jahre 1919 Flächen anbauen zu wollen, werden aufgefordert, sich zum Beginn von Weinlagen bis spätestens 1. März d. Js. bei Herrn Köfenermeister Julius Gröber zu melden. Alle, welche im vorigen Jahre Wein angebaut haben, müssen Saatgut aus eigener Ernte verwenden, wollen sich aber zwecks Bezug von Düngemitteln ebenfalls beim Genannten bis zum angegebenen Termin melden.

Annaburg, den 15. Februar 1919.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Bekanntmachung.

Das aufgestellte Verzeichnis der beitragspflichtigen Verden- und Rindviehbesitzer zwecks Erhebung der Viehweiden-schadungsbeiträge für das Kalenderjahr 1918 liegt vom 22. Februar d. Js. ab 14 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten im Gemeindeamt öffentlich aus.

Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses sind spätestens binnen 8 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei uns anzubringen.

Annaburg, den 18. Februar 1919.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Butter-Verteilung.

In der Woche vom 16. bis 22. Februar werden nach Anordnung der Kreisfettstelle an die verfassungsberechtigten Personen des hiesigen Orts 40 Gramm Butter und 10 Gramm Margarine pro Kopf zur Verteilung gebracht.

Annaburg, den 19. Februar 1919.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Abgabe von Suppenmehl.

Gegen Abschnitt Nr. 19 der grünen Lebensmittelkarten für Nahrungsmittelbesitzer kommt nach Maßgabe der Eintragung in den Kundenlisten bei den Kaufleuten des Kreises in nächster Zeit auf jede Karte 50 Gr. Suppenmehl zur Abgabe. Die Ortsbehörden haben die Abgabe in der bisherigen Weise zu überwachen. Von den Kaufleuten des Landes sind die zu sammelnden Kartenschnitte dem Kreisamt bis innerhalb 14 Tagen zur Nachprüfung einzureichen.

Der Kreisamt.

Unter dem 4. Januar d. Js. ist eine Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter

während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung von der Reichsregierung erlassen und am 9. Januar in Kraft getreten. Ihre Veröffentlichung erfolgt:

- a) im Reichsgesetzblatt Nr. 3 vom Jahre 1919, Seite 8,
- b) in Nr. 11 des Nachrichtenblattes für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 15. Januar 1919, zu beziehen zum Einzelpreis von 0,10 M. durch die Bindendruckerei, Berlin N.W. 6, Schiffbauerdamm 19,
- c) in einer auf Veranlassung des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilisierung herausgegebenen und kommentierten Druckschrift, die auch gleichzeitig die kommentierte Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 sowie die Ergänzung hierzu vom 17. Dezember 1918, ferner die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 enthält. Sie ist erschienen in Karl Seymanns Verlag Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44

Betrifft: Wahlen zur Gemeindevertretung.
Zur Entscheidung über die Beseitigung von Mängeln und über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihrer Ver-